EnBW Energie Baden-Württemberg AG · Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe

EnBW

Durlacher Allee 93 76131 Karlsruhe Großkunden-PLZ: 76180 Karlsruhe Telefon +49 721 63-06 Telefax +49 721 63-12725 www.enbw.com

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn MR Thomas Blöink

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Per Email an: schwertfeger-ba@bmjv.bund.de

Christoph Dolderer, Lothar Rieth

Konzernrechnungswesen / Nachhaltigkeit

Telefon +49 721 63-12281 Telefax +49 721 63-13346

E-Mail c.dolderer@enbw.com / <u>l.rieth@enbw.com</u>

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der 14. April 2016 Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Blöink,

gerne nehmen wir im Namen des German IIRC1 Roundtable die Gelegenheit wahr, zum vorgelegten Referentenentwurf eines CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes Stellung zu beziehen.

Der German IIRC Roundtable ist ein Zusammenschluss von sechs deutschen Unternehmen (BASF, Deutsche Bank, Deutsche Börse, EnBW, Flughafen München, SAP), die sich für die Stärkung der Integrierten Berichterstattung in Deutschland einsetzen.

Die Mitglieder des Roundtable begrüßen im Grundsatz den Referentenentwurf, da dieser die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsinformationen in die Unternehmenssteuerung fördert, indem er von Unternehmen eine Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in den Lagebericht verlangt. Nach einer eingehenden Prüfung empfehlen wir die Aufnahme einer zusätzlichen Umsetzungsoption der erweiterten Anforderungen, um den von immer mehr Unternehmen eingeschlagenen Weg der Integrierten Berichterstattung zu unterstützen.

Gewährleistung einer adressatengerechten Berichterstattung

Die Mitgliedsunternehmen des German IIRC Roundtable sowie zahlreiche weitere deutsche Unternehmen veröffentlichen bereits seit Jahren umfangreiche Informationen zu wesentlichen nichtfinanziellen bzw. Nachhaltigkeitsaspekten und kommen damit den erweiterten Informationsbedürfnissen und grundlegenden

Sitz der Gesellschaft: Karlsruhe Amtsgericht Mannheim HRB Nr. 107956 Steuer-Nr. 35001/01075

Vorsitzender des Aufsichtsrats-

Dr. Claus Dieter Hoffmann

Dr. Frank Mastiaux (Vorsitzender) Dr. Bernhard Beck Thomas Kusterer Dr. Hans-Josef Zimmer

¹ International Integrated Reporting Council



Anforderungen relevanter Berichtsadressaten nach. Zu diesen Stakeholdergruppen zählen u.a. langfristig orientierte Investoren, internationale Ratingagenturen wie auch andere Akteure, die ein berechtigtes Interesse an der wirtschaftlichen Lage von Unternehmen haben. Deren zunehmende Forderungen nach einer Darstellung von Interdependenzen wesentlicher nichtfinanzieller und finanzieller Themen werden durch eine solide Integrierte Berichterstattung aufgegriffen. So ermöglicht eine Integrierte Berichterstattung letztlich eine robustere Bewertung einer holistischen Unternehmensleistung, fördert die weitere Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in Kernsteuerungsprozesse von Unternehmen und kann über die Darstellung umfassender Chancen- und Risikoprofile der Unternehmen wesentlich zum Ausbau wirtschaftlicher Stabilität beitragen.

Vermeidung einer ineffizienten und wenig aussagekräftigen Berichterstattung

Mit dem vorgelegten Referentenentwurf wird bedauerlicherweise jedoch keine effektive und effiziente Umsetzung der Richtlinie im Sinne einer Integrierten Berichterstattung gewährleistet (vgl. Schreiben des German IIRC Roundtable vom 10.07.2015). Die geforderte Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung in einem besonderen Abschnitt im Lagebericht führt zu einem zusätzlichem Aufwand für integriert berichtende Unternehmen, da die in §289c HGB-E geforderten Inhalte bereits an anderen Stellen veröffentlicht wurden.

Prüfung der Kompatibilität mit bestehender Gesetzgebung

Eine integrierte Darstellung der finanziellen und nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht beziehungsweise in einem Integrierten Bericht wird durch den Referentenentwurf nicht gefördert. Es hält andere Unternehmen davon ab bzw. macht es aufgrund eines signifikanten Mehraufwands unattraktiver, den Weg der Integrierten Berichterstattung zu beschreiten. Es ist in diesem Zusammenhang bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zu berücksichtigen, dass Deutschland schon seit Jahren über einen prüfungspflichtigen Lagebericht verfügt. Dieser verpflichtet Unternehmen dazu (vgl. §289 Abs. 3 HGB), wesentliche nichtfinanzielle Informationen zu berichten, sofern diese aus Sicht des Unternehmens für den Geschäftsverlauf von Bedeutung sind. Darüber hinaus berichten Unternehmen unter freiwilliger Berücksichtigung weitergehender Berichtsstandards wesentliche nichtfinanzielle Informationen bereits integriert im Lagebericht. Aus diesem Grund befürchten die Mitglieder des German IIRC Roundtable, der vorgelegte Entwurf könne sich kontraproduktiv auf die eigentlich anzustrebende Weiterentwicklung einer Integrierten Berichterstattung in Deutschland auswirken.

Fragmentierte Berichterstattung fördert keine integrierte Unternehmensführung und kann eine gute Corporate Governance schwächen

Insbesondere das angedachte Ausweiswahlrecht (vgl. §289b HGB-E: nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht vs. nichtfinanzieller Bericht) fördert eine nicht zielführende und daher unerwünschte Trennung von finanziellen und



nichtfinanziellen Informationen in der Unternehmensberichterstattung. Die vorgeschlagenen Optionen zum Verfassen einer nichtfinanziellen Erklärung in §289b HGB - E entsprechen bspw. nicht den IIRC-Empfehlungen einer Integrierten Berichterstattung, die vorsehen, wesentliche Inhalte (vgl. § 289c HGB-E) jeweils integriert an inhaltlich geeigneten Stellen im Lagebericht oder Integrierten Bericht zu kommunizieren (jeweils im Kapitel zum Geschäftsmodell, Unternehmenssituation, Risiko- und Prognosebericht etc.). Den berichtenden Unternehmen würde somit die Freiheit genommen, die geforderten Inhalte in bestehende Berichtsgliederungen zu integrieren. Stattdessen wird implizit eine getrennte Berichterstattung gefordert, die eine integrierte Unternehmensführung und -berichterstattung konterkariert. Dies kann die Fragmentierung der Unternehmensberichterstattung in Deutschland weiter beschleunigen, ist letztlich nicht förderlich für eine Integrierte Berichterstattung sowie einer guten Corporate Governance und wirkt daher eher anachronistisch.

Erweiterung von §289b HGB-E um eine zusätzliche Umsetzungsoption

Wir schlagen daher die Erweiterung des § 289b HGB-E vor. Dieser Paragraph sollte um eine zusätzliche Umsetzungsoption ergänzt werden, die eine integrierte Darstellung wesentlicher finanzieller und nichtfinanzieller Informationen im Lagebericht ausdrücklich erlaubt.

Eine entsprechende Passage in einem neuen Absatz des §289b HGB-E könnte wie folgt lauten:

"Sofern eine Kapitalgesellschaft die wesentlichen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren in die Berichterstattung nach § 289 Abs. 3 HGB einbezieht, gelten die Anforderungen des § 289b Abs. 2 und 3 nur für die weitergehenden Berichtspflichten."

Dieser Vorschlag impliziert, dass die nichtfinanziellen Informationen im Lagebericht einer sog. "Einklangsprüfung" nach §317 Abs. 2 HGB zu unterziehen sind. Dies kann den berichteten nichtfinanziellen Informationen eine größere Verlässlichkeit sowie Glaubwürdigkeit verleihen und gleichzeitig auch den Informationsnutzen für Berichtsadressaten steigern.

Fazit: Förderung der Integrierten Berichterstattung durch Umsetzungsgesetz per zusätzlicher Umsetzungsoption möglich und wünschenswert

Zusammenfassend haben wir die Sorge, dass eine Berichterstattung zu nichtfinanziellen Informationen ohne Bezug zur Unternehmenssteuerung und losgelöst von der Finanzberichterstattung nachhaltigkeitsrelevanten Aspekten nicht die erforderliche und vom Gesetzgeber gewünschte Bedeutung beimisst. Insbesondere vor dem Hintergrund des in der Entwurfsbegründung mehrfach zum Ausdruck gebrachten politischen Willens, Unternehmen dazu zu bewegen, "ihre gesellschaftliche und ökologische Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen" (Referentenentwurf S. 42 und S. 35/36), würden wir uns eine explizite



Unterstützung oder zumindest ein Anerkennen des Integrierten Berichtsansatzes als weitere mögliche Option zur Umsetzung der Richtlinie wünschen.

Angesichts des beobachtbaren Trends einer geforderten ganzheitlichen Betrachtung und Darstellung der Unternehmensleistung (jenseits der finanziellen Dimension) und der gestiegenen Bedeutung von Nachhaltigkeitsthemen gilt es, die in der Regel bisher überwiegend rein finanzwirtschaftliche Darstellung der Unternehmensleistung im Lagebericht, um weitere für die Unternehmenssteuerung relevante nichtfinanzielle Elemente zu ergänzen.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Dolderer

Dr. Lothar Rieth